AMTSBLATT J 1275 BX
FÜR DEN LANDKREIS LICHTENFELS

Nummer 8 **Mittwoch, den 28. März 1984**

Herausgeber: Landratsamt Lichtenfels - Verleger: Obermain-Tagblatt Kurt Roßbach, Postfach 1409, 8620 Lichtenfels
Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,50

Dienststunden des Landratsamtes: Montag bis Donnerstag von 7.00 — 12.00 Uhr und von 13.30 — 17.00 Uhr (Freitag bis 13.00 Uhr). — **Die Amtsräume des Landratsamtes sind an den Nachmittagen für den Publikumsverkehr geschlossen.** — Der Abdruck von Veröffentlichungen aus dem Amtsblatt ist nur mit Quellenangabe gestattet. — Telefon-Nummer: 18-0 —
Bankverbindungen: Kreiskasse Lichtenfels: Konto-Nr. 83 Kreissparkasse Lichtenfels; Postscheckkonto Nr. 1129-859 Postscheckamt Nürnberg. - Kreisjugendamt: Postscheckkonto Nr. 24105 Postscheckamt Nürnberg.

Nachruf

Den Landkreis Lichtenfels und seine Einwohner erreichte die traurige Nachricht, daß

Herr Professor Dr. med. Martin Taubert

Leitender Arzt des H.-G.-Walther-Kreiskrankenhauses Lichtenfels

am 16. 3. 1984 plötzlich verstorben ist.

Der Heimgegangene stand 15 Jahre lang als Chefarzt im Dienste des Landkreises Lichtenfels. Er hat sich bleibende Verdienste um die früheren Kreiskrankenhäuser in Hochstadt und Staffelstein sowie den Aufbau des Kreiskrankenhauses in Lichtenfels erworben.

Wir verlieren mit Herrn Prof. Dr. med. Taubert eine aufrechte und charakterfeste Persönlichkeit, deren nimmermüdes Sorgen dem Wohl des Kreiskrankenhauses und seiner Patienten galt. Tiefbewegt und ergriffen betrauern wir, die Ärzteschaft sowie das gesamte Personal des Krankenhauses, das allzu frühe Ableben von Herrn Prof. Dr. med. Taubert.

Der Landkreis Lichtenfels wird ihm über das Grab hinaus verbunden bleiben.

Für den Landkreis Lichtenfels
Schaller, Landrat

Für den Personalrat
Hedi Gruber, 1. Vorsitzende

Für die Krankenhausleitung
Franz Erhard, Krankenhausverwalter
Margarete Reinhardt, Leitende Krankenschwester

die Leitenden Abteilungsärzte
Dr. med. K. Benz,
Dr. med. O. Brandt,
Dr. med. R. Rahamefiarisoa,
Dr. med. E. Schöner

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des BBauG; Übertragung der Befugnis der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach zur Durchführung der Umlegung für das Baugebiet »Untere Flur« auf die Flurbereinigungsdirektion Bamberg	22
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Lichtenfels, Stadtteil Trieb, für die Wasserversorgung der Karolinenhöhe Nr. 56	22-25

Az. 610

Vollzug des BBauG; Übertragung der Befugnis der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach zur Durchführung der Umlegung für das Baugebiet »Untere Flur« auf die Flurbereinigungsdirektion Bamberg

Gemäß § 46 Abs. 4 BBauG i. V. mit § 4 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz (BBauG) und zum Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 6. 7. 1982 (GVBl S. 450) und der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern, der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten i.d.F. der Bek. vom 14. 10. 1983 (MABl S. 986) erläßt das Landratsamt Lichtenfels folgende

ANORDNUNG:

1. Auf Antrag der Gemeinde Redwitz a.d.R. vom 22. 12. 1983 werden die in §§ 45 ff. BBauG geregelten gemeindlichen Befugnisse zur Durchführung der Umlegung für das Gebiet »Untere Flur«, für das der mit Bescheid des Landratsamtes vom 28. 9. 1982 Nr. III/1-610 in seiner Änderungsfassung genehmigte Bebauungsplan »Untere Flur« besteht und für den die Umlegung nach § 46 BBauG mit Gemeinderatsbeschluß vom 19. 10. 1983 angeordnet ist, auf die Flurbereinigungsdirektion Bamberg übertragen.
2. Nicht übertragen wird die Befugnis nach § 58 Abs. 1 BBauG, einen Flächenbeitrag zu verlangen, und die Befugnis nach § 59 Abs. 7 i.V. mit § 39 b Abs. 4 BBauG, die Enteignung zu verlangen, wenn ein Eigentümer Verpflichtungen nach § 59 Abs. 7 i. V. mit § 39 b Abs. 1 und 3 BBauG nicht erfüllt.
3. Gebote nach § 59 Abs. 7 BBauG kann die Flurbereinigungsdirektion Bamberg nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Redwitz a.d.R. erlassen.
4. Von der Übertragung unberührt bleibt die Rechtsstellung der Gemeinde Redwitz a.d.R. als Verfahrensbeteiligter (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 BBauG) und nach § 59 Abs. 9, §§ 64 und 78 BBauG.
5. Die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung schließt die Zuständigkeit eines Umlegungsausschusses (§ 46 Abs. 2 BBauG) für die betreffende Umlegung aus.
6. Das Landratsamt Lichtenfels kann die Übertragung insbesondere aus wichtigem Grund widerrufen.
7. Die Übertragung berührt die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden nicht.
8. Auf die zwischen der Flurbereinigungsdirektion Bamberg und der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach am 15. 12. 1983 geschlossene Vereinbarung nach § 46 Abs. 4 S. 3 BBauG wird Bezug genommen.

Lichtenfels, den 20. März 1984

Landratsamt, i. A. Richter, Oberregierungsrat

Az. 863

Verordnung

des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Lichtenfels, Stadtteil Trieb (Landkreis Lichtenfels), für die Wasserversorgung der Karolinenhöhe Nr. 56.

Das Landratsamt Lichtenfels erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl I S. 373) i. V. mit Art. 36 Nr. 2 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (GVBl S. 425) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der privaten Wasserversorgung für das Anwesen Karolinenhöhe Nr. 56 wird in der Stadt Lichtenfels, Ortsteil Trieb, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich
einer engeren Schutzzone
einer weiteren Schutzzone

(2) Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstükkes Fl. Nr. 168 der Gemarkung Trieb.
Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 40 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt einen Teil des Grundstückes Fl. Nr. 168 der Gemarkung Trieb.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl Nr. 714 und 716 der Gemarkung Oberwallenstadt.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 im Landratsamt Lichtenfels und im Rathaus der Stadt Lichtenfels niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau 1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		—
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler).	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der »Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel« vom 19. 12. 1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten, soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der »Vorbemerkung« zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet.	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
2. Sonstige Bodennutzungen 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten		
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld-und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden.	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel 4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen 4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		—

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen 4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	verboten		—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie 5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte.	—	—

2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der privaten Wasserversorgung dienen.

3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4
Ausnahmen

1) Das Landratsamt Lichtenfels kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Lichtenfels vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6
Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7
Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 36 Satz 2 BayWG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1a BayWG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels in Kraft.

Lichtenfels, den 19. März 1984

Landratsamt, Schaller, Landrat